Amtsblatt

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	40	ausgegeben in Holzwickede am	06.02.2025	Nummer	4

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
4	**Wahlbekanntmachung**	17 - 19

Herausgeber:	Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede
Bezug:	Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede
	Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler
	Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.
	Einzelpreis: 1,50 € Jahresabonnement: 17,50 €

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 4010:	Baubetriebshof 4010
Wahlraum:	Baubetriebshof
Wahlbezirk 4020:	Nordschule 4020
Wahlraum:	Nordschule
Wahlbezirk 4030:	Treffpunkt Villa 4030
Wahlraum:	Treffpunkt Villa
Wahlbezirk 4035:	Rausinger Halle 4035
Wahlraum:	Rausinger Halle
Wahlbezirk 4040:	Seniorenbegegnungsstätte 4040
Wahlraum:	Seniorenbegegnungsstätte
Wahlbezirk 4050:	Schulzentrum I 4050
Wahlraum:	Schulzentrum I
Wahlbezirk 4060:	Rat- und Bürgerhaus 4060
Wahlraum:	Rat- und Bürgerhaus, Emschersaal
Wahlbezirk 4070:	Ev. Gemeindehaus Mitte 4070
Wahlraum:	Ev. Gemeindehaus Mitte
Wahlbezirk 4080:	Aloysiusschule 4080
Wahlraum:	Aloysiusschule, Pavillon OGS
Wahlbezirk 4090:	Ev. Perthes Haus 4090
Wahlraum:	Ev. Perthes-Haus, Andachtsraum
Wahlbezirk 4100:	Dudenrothschule I 4100
Wahlraum:	Dudenrothschule I
Wahlbezirk 4110:	Schulzentrum II 4110
Wahlraum:	Schulzentrum II
Wahlbezirk 4120:	Dudenrothschule II 4120
Wahlraum:	Dudenrothschule II
Wahlbezirk 4130:	Blumen Kuhlmann 4130
Wahlraum:	Blumen Kuhlmann
Wahlbezirk 4140:	Paul-Gerhardt-Schule 4140
Wahlraum:	Paul-Gerhardt-Schule, Offene Ganztagsschule

Wahlbezirk 4150:	Ev. Gemeindehaus Opherdicke 4150
Wahlraum:	Ev. Gemeindehaus Opherdicke

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr Uhr in den Besprechungsräumen des Rat- und Bürgerhauses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Holzwickede, 06.02.2025

Die Gemeindebehörde

Ulrike Drossel, Bürgermeisterin